

MPLC TBT LICENSE VERTRAG – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. MPLC gewährt dem LIZENZNEHMER eine nicht exklusive «Non Theatrical Title by Title»-Lizenz für die Vorführung audiovisueller Werke aus ihrem Repertoire in den Räumlichkeiten, bzw. auf dem Betriebsgelände des LIZENZNEHMERS. Der Umfang der Lizenz richtet sich nach den Angaben auf dem beigefügten Antragsformular sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Lizenz gilt in örtlicher Hinsicht für die Räumlichkeiten, bzw. das Betriebsgelände des LIZENZNEHMERS, das im Antragsformular genannt ist. Sie gilt für Vorführungen, für die ein Eintritt oder anderes Entgelt erhoben oder geworben wird, einschliesslich Open Air Veranstaltungen.
3. Die Lizenz ist gültig für die Dauer gemäss dem aufgedruckten Datum auf der Bestätigung.
4. Die Lizenz bezieht sich in sachlicher Hinsicht auf das Recht zur Vorführung von audiovisuellen Werken aus dem Repertoire der MPLC ab rechtmässig hergestellten und aus rechtmässigen Quellen beschaffter Heimvideo-Kassetten oder DVDs / BlueRay-Discs und anderer Bildtonträger. Die Lizenz gilt ungeachtet der Beschaffung solcher Bildträger; für diese ist MPLC nicht verantwortlich.
5. Die dem LIZENZNEHMER erteilte Lizenz ist an dessen Person gebunden und nicht übertragbar. Ausgeschlossen ist auch jede Form von Unterlizenzierung.
6. Als die zu bezahlende Lizenzentschädigung vereinbaren die Parteien den auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. MPLC ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ab Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins von 5% p.a. und Mahngebühren von Fr. 10.00 je Mahnung zu verrechnen.
7. Die Bezahlung der Lizenzgebühr befreit den LIZENZNEHMER nicht von der Pflicht zur Bezahlung anderer Entschädigungen aufgrund des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, die für die in Frage stehenden Nutzungen geschuldet sind, wie insbesondere die der SUISA geschuldeten Entschädigungen für die Musiknutzung.
8. Stellt MPLC fest, dass die vom LIZENZNEHMER gemachten Angaben nicht zutreffend sind, oder dass der LIZENZNEHMER gegen die vereinbarten Lizenzbedingungen verstösst, kann MPLC die Lizenz mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall steht der vereinbarte Lizenzbetrag in voller Höhe MPLC als pauschale Entschädigung zu. Vorbehalten bleibt die Abgeltung über die Lizenz hinausgehende Nutzung mit einem Aufschlag von 50% auf den Lizenzbetrag, sowie Ersatz weitergehenden Schadens. Der LIZENZNEHMER stellt MPLC von allen Ansprüchen Dritter wegen der nicht lizenzierten Nutzung frei.
9. MPLC garantiert, durch die jeweiligen Rechtsinhaber zur Einräumung der erteilten Lizenz ermächtigt zu sein. Sie stellt den LIZENZNEHMER von Ansprüchen frei, die gegen diesen aufgrund einer vertragsgemässen Ausübung dieser Lizenz allenfalls erhoben werden.
10. Entgegenstehende AGB des LIZENZNEHMERS werden nicht akzeptiert. Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus dieser Lizenzvereinbarung sind die ordentlichen Gerichte für die Stadt Zürich.